

vitäten-Verzeichniß des Börsenblattes zu berechnen und in den öffentlichen Blättern anzuzeigen.

§. 2. Von dem Rabatt.

A. An die zum Vereine gehörigen Buchhändler derselben Stadt soll bei Verlags- und Commissions-Artikeln mindestens 25 pCt. vom Ladenpreise gewährt werden; wenn für das Publicum Partipreise oder Freieremplare bestehen, so muß der Rabatt für die genannten Collegen so gestellt werden, daß diese bei Gewährung der Partipreise oder der Frei-Exemplare immer noch 10 pCt. Nutzen haben. An Sortiments-Artikeln soll gegenseitig 16 $\frac{1}{2}$ , resp. 12 $\frac{1}{2}$  pCt. gewährt werden.

B. Für Nichtbuchhändler (Kunden) sind die Rabatt-Verhältnisse zc. bis dahin, daß das Rabattgeben ganz aufgehoben wird, festgestellt, wie folgt:

- 1) Unter dem Betrage von 1 Thlr. darf an Sortiments-Artikeln durchaus kein Rabatt gewährt werden.
- 2) Bei allen Beträgen über 1 Thlr. darf der Rabatt von 10 pCt. nur an Ordinar-Artikeln gewährt, Netto-Artikel aber dürfen nur zu den Netto-Preisen debitirt werden.
- 3) Eine Erhöhung des Rabatts auf 15 pCt., resp. 10 pCt. ist zulässig für Rechnungen mit Buchbindern, Schulvorstehern, Erziehungs-Anstalten und Kunden, die einen Jahresbedarf von mindestens 100 Thalern haben. Bei dem Bedarf eines einzelnen Kunden von 500 Thalern und mehr bleiben die Rabatt-Verhältnisse ganz freigestellt.
- 4) Auf den zu dem Verkehr mit Privaten bestimmten Notizen soll sich keinerlei Rabatt-Anerbieten befinden, noch, ehe die Rechnung bezahlt wird, ein Rabatt abgezogen werden. Jahres-Rechnungen sind davon ausgenommen.
- 5) Von Verlags-Artikeln darf nicht mehr Rabatt, als vom Sortiment gegeben werden; Ausnahme davon machen Schul- und Gebetbücher, von denen 15 pCt. an alle Kunden und 25 pCt. an auswärtige Wiederverkäufer gewährt werden können, wobei aber alsdann alle Frei-Exemplare wegfallen.
- 6) Ueber den Preis der Einbände haben sich die Buchhändler in jeder Stadt zu verständigen und Normen festzusetzen.

§. 3. Von dem Verhältniß zu den dem Vereine nicht angehörigen Buchhandlungen der Rheinlande und Westfalens.

Von den Verlags-Artikeln dürfen denselben bis zu 25 pCt., und von allen Sortiments-Artikeln nur 10 pCt. gewährt werden.

§. 4. Von den Maßregeln gegen Schleuderer.

Mit denjenigen Buchhandlungen, von denen es dem Vorstände erwiesen wird, daß sie schleudern, soll alle Verbindung aufgehoben und die Rechnung gemeinschaftlich gekündigt werden.

§. 5. Von der Annahme von Gehülften zc.

Gehülften, Lehrlinge oder sonstiges Geschäfts-Personal und übrige Dienstleute, welche bei einem der Collegen derselben Stadt in Dienst gestanden haben oder stehen, dürfen von einem andern derselben Stadt weder engagirt noch auf einige Zeit beschäftigt werden, es sei denn, der frühere Prinzipal gebe seine Einwilligung dazu.

§. 6. Von der Errichtung von Filial-Handlungen.

Kein Mitglied des Vereins darf in einer Stadt, wo bereits eine dem Vereine angehörige Sortiments-Buchhandlung besteht, eine Filial-Sortiments-Buchhandlung errichten, noch, in so fern dort eine dem Vereine angehörige Sortiments-Buchhandlung besteht, Sortiments-Geschäfte mit seinem Verlags-Geschäfte verbinden.

Vergehen gegen diese Bestimmung haben die Ausschließung des Betreffenden zur Folge, wenn er auf die Aufforderung des Vorstandes nicht sofort das Etablissement, respective die Ausdehnung wieder aufhebt.

§. 7. Von den Schritten im gemeinschaftlichen Interesse.

Alle Gesuche bei den Behörden, Beschwerdeführungen oder Klagen bei denselben, die das gemeinschaftliche Interesse berühren, sollen gemeinschaftlich Statt finden und durch den Vorstand betrieben werden.

§. 8. Von den Vergehungen und Strafen.

Der Vorstand entscheidet auf die bei ihm vorgebrachten Klagen, ob ein Vergehen Statt gefunden hat oder nicht.

Wer gegen die im §. 1, 2, 3 und 5 eingegangenen Verpflichtungen handelt, soll in eine Strafe von 10 Thalern, resp. 50 Thalern im Wiederholungsfalle verfallen. Wenn mildernde Umstände vorhanden, so kann der Vorstand beim ersten Male es bei einem Verweise belassen.

Die Strafgeelder fließen der Vereinskasse zu; über ihre Verwendung verfügt die General-Versammlung.

In dem Falle, daß der Vorstand nicht einig, oder der Verklagte darauf requirirt, soll ein Schiedsgericht in der Weise ernannt werden, daß der Beschuldigte sowohl als der Vorstand, jeder einen Schiedsrichter, die beiden Schiedsrichter aber einen Obmann wählen, und deren Ausspruch ohne Weiterberufung entscheidend ist.

§. 9. Von den General-Versammlungen.

Jährlich soll am ersten Sonntage im September eine General-Versammlung gehalten werden, deren jedesmaligen Ort die vorhergehende General-Versammlung bestimmt. Der Vorstand erläßt einen Monat vorab noch eine besondere Einladung, in welcher alle Anträge, die er selbst oder nach bis Mitte Juli bei ihm geschehener Meldung einzelne Mitglieder zu stellen beabsichtigen, summarisch erwähnt sind, und ertheilt in derselben Rechenschaft über das bisherige Wirken des Vereins und seiner Geschäftsführung.

In dieser Versammlung können sich Principale durch mit specieller Vollmacht versehene Gehülften vertreten lassen.

Die General-Versammlung allein hat das Recht

- 1) der Entscheidung über die Ausschließung der Mitglieder,
- 2) der Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand,
- 3) der Festsetzung der etwaigen Beiträge,
- 4) der Beschlußnahme über alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, welche den Verein im Allgemeinen betreffen.

Beschlüsse können von der General-Versammlung nur mit mindestens zwei Dritteln gegen ein Drittel Stimmenmehrheit gefaßt werden, und sind, in so fern sie in der Einladung erwähnte Anträge betreffen, auch für die Nicht-Anwesenden bindend.